Bericht des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm 2024 und Schaffung eines bedingten Kapitals gemäß Punkt 8 der Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, mit Blick auf die in jüngerer Zeit intensiv geführte Diskussion um eine gute Corporate Governance und eine sachgerechte anreizorientierte Vergütung, ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen. Die durch das Aktienoptionsprogramm 2024 geschaffenen Bezugsrechte sollen ein wichtiger Bestandteil der Vergütung von Vorstands- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern und Führungskräften der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und mit dieser verbundenen Unternehmen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte der vorliegenden Ermächtigung und des in diesem Zusammenhang zu beschließenden Bedingten Kapitals 2025.

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2024 wurden im Juli 2024 sämtliche 450.000 Bezugsrechte aufschiebend bedingt auf eine Beschlussfassung in dieser Hauptversammlung ausgegeben. Eine weitere Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 ist ausgeschlossen. Das Aktienoptionsprogramm 2024 dient vor allem dazu, die Bindung von Führungskräften an das Unternehmen zu erhöhen, sie zu motivieren und ihnen eine direkte Beteiligung am Unternehmenserfolg zu ermöglichen. Ziel des Programms ist weiterhin die Attraktivität der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG für qualifizierte Arbeitnehmer zu steigern. Mittelbar erwartet der Vorstand von dem Programm außerdem einen gesteigerten Unternehmenserfolg und damit eine Wertsteigerung für die Aktionäre.

Die Aktienoptionen können nur bei Erreichen bestimmter Erfolgsziele ausgeübt werden. So hängt der Anteil an Bezugsrechten, der ausgeübt werden kann, neben dem Erreichen der Prognose für das Geschäftsjahr 2024 (Basiserfolgsziel) maßgeblich vom Erreichen eines bestimmten Aktienkurses zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitraum ab, wobei der volumengewichtete Durchschnittskurs (vwap) über 30 Handelstage am XETRA maßgeblich ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bezugsberechtigten insbesondere im Falle eines wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens Aktienoptionen ausüben können.

Die Bezugsrechte können erst nach einer Wartezeit von vier Jahren ausgeübt werden. Die Dauer der Wartezeit entspricht damit der gesetzlichen Mindestanforderung gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG.

Der Ausübungszeitraum beträgt ein Jahr nach dem Ende der Wartezeit. Durch diese Frist ist die Unsicherheit für die Gesellschaft zeitlich begrenzt, ob und in welcher Höhe Bezugsrechte ausgeübt werden. Die Ausübungsperioden innerhalb der Ausübungsfrist stellen sicher, dass die Erreichung der Erfolgsziele im Falle der Ausübung von Bezugsrechten nicht durch die Veröffentlichung von Finanzberichten verzerrt ist. Das Recht der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Ad-hoc-Meldung die Ausübung der Bezugsrechte einstweilen zurückweisen zu können, gewährleistet daneben, dass der für das Erreichen des Erfolgsziels maßgebliche Börsenkurs nicht durch eine dem Markt noch unbekannte Insiderinformation verzerrt ist.

Um die Rechtsposition der Bezugsberechtigten im Falle von Kapitalmaßnahmen oder Umwandlungsmaßnahmen zu schützen, enthält das Aktienoptionsprogramm 2024 Regelungen zum Verwässerungsschutz sowie zur Anpassung bei gewissen Maßnahmen, die die Struktur der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG ändern.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2024, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Zur Absicherung der Bezugsrechte soll das Kapital durch Ausgabe von bis zu 450.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien um bis zu 450.000,- EUR bedingt erhöht werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist aufgrund der Zweckgebundenheit der bedingten Kapitalerhöhung kraft Gesetzes ausgeschlossen. Der Beschlussvorschlag sieht daneben die Möglichkeit vor, den Berechtigten zur Erfüllung ihrer Bezugsrechte eigene Aktien zu gewähren. Der Betrag des bedingten Kapitals von 450.000,- EUR entspricht 1,3 % des derzeitigen Grundkapitals, so dass das nach dem Aktiengesetz zulässige Volumen des Grundkapitals für ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Stock Options deutlich unterschritten ist.

Hamburg, im April 2025

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

Der Vorstand

Constantin Baack
Vorsitzender

Dr. Philipp Lauenstein

Christian Schwenkenbecher